

Gesetzentwurf

der Fraktion Die Republikaner

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

A. Zielsetzung

Die Wahlgerechtigkeit soll verbessert werden. Die Opposition soll das Recht erhalten, den Landtagspräsidenten oder einen Vizepräsidenten des Landtags zu stellen. Benachteiligungen von Oppositionsfraktionen soll entgegengewirkt werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Zahl der Wahlberechtigten in den Wahlkreisen darf um nicht mehr als zehn vom Hundert zueinander differieren. Die Opposition erhält ein Vorschlagsrecht für den Landtagspräsidenten oder einen der Stellvertreter des Landtagspräsidenten. Jede Landtagsfraktion erhält das Recht, in jedem Ausschuß des Landtags vertreten zu sein.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Eine regelmäßige Anpassung der Wahlkreise zueinander wird zu einem geringfügig erhöhten Kostenaufwand führen. Im Interesse der angestrebten möglichst gleichen Gewichtung der Wählerstimmen zueinander und damit der Chancengleichheit der Kandidaten ist dieser Mehraufwand jedoch vertretbar.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu
erteilen:

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Artikel 1

Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom
11. November 1953 (GBl. S. 173), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 12. Februar 1991 (GBl. S. 81), wird wie folgt
geändert:

1. Artikel 28 wird um einen Absatz 4 erweitert:

„(4) In den Wahlkreisen darf die Zahl der Wahlberech-
tigten um nicht mehr als Zehn vom Hundert zueinander
differieren. Das Nähere regelt ein Gesetz.“

2. In Artikel 32 Abs. 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„Der Landtagspräsident oder einer der stellvertreten-
den Landtagspräsidenten muß aus einer der Oppositi-
onsfraktionen stammen.“

3. Nach Artikel 36 wird ein neuer Artikel 36 a eingefügt:

„Artikel 36 a

Jede Fraktion des Landtags hat das Recht, in jeden
Ausschuß des Landtags Vertreter zu entsenden.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

18. 10. 94

Dr. Schlierer
und Fraktion

Begründung

Zu 1.:

Die Wahlberechtigten in einem Wahlkreis gehen in der Regel davon aus, daß ihre Stimmen gegenüber denen der Wahlberechtigten in den anderen Wahlkreisen gleich gewichtet sind. Dies wird durch die Wahlkreiseinteilung auch angestrebt. Aufgrund unterschiedlichster Ursachen kann sich jedoch innerhalb weniger Jahre die Anzahl der Wahlberechtigten in einem Wahlkreis gegenüber anderen Wahlkreisen beträchtlich verändern. Unterschiede von bis zu mehreren zehntausend Wahlberechtigten zwischen den Wahlkreisen können die Gewichtung der einzelnen Stimmen zueinander erheblich beeinflussen. Um diese Differenzen in einer möglichst engen Bandbreite zu halten, muß eine regelmäßige Anpassung der Wahlkreise erfolgen. Dies wird durch die Verankerung des Abweichungsprozentsatzes in der Landesverfassung gewährleistet.

Zu 2.:

Nach Artikel 32 Abs. 1 wählt der Landtag seinen Präsidenten und dessen Stellvertreter. Unter Umständen kann es dazu kommen, daß an der Spitze des Verfassungsorgans Landtag kein Mitglied der parlamentarischen Opposition vertreten ist. Um das Gewicht der Opposition im Landtag als einem wesentlichen Bestandteil der parlamentarischen Demokratie zu stärken, muß der Opposition eine Vertretung an der Spitze des Parlaments eingeräumt werden. Eine entsprechende Regelung innerhalb der Verfassung ist daher unumgänglich.

Zu 3.:

Um eine Benachteiligung der parlamentarischen Arbeit von Fraktionen in den Ausschüssen des Landtags durch Mehrheitsbeschluß anderer Fraktionen auszuschließen, muß sichergestellt werden, daß jede Fraktion im Landtag mindestens einen Vertreter in jeden Ausschuß entsenden darf.

